

§ 6 LFFG

LFFG - Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

Unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze in den §§ 3 und 4 können Förderungen insbesondere gewährt werden für Maßnahmen

- a) zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,
- b) zur Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,
- c) zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur,
- d) zur Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit,
- e) zur Qualitätssicherung, Produktsicherheit und Hygiene,
- f) zum Tier- und Umweltschutz im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Nutztierrassen und Kulturpflanzen,
- g) zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Alpen und
- h) der forstlichen Förderung nach dem Forstgesetz 1975.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at